

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention)

Kommunale Bezüge in der Istanbul-Konvention - eine Zusammenstellung

Artikel 7 bis 25

<p>Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</p>
	<p>63. Wie andere kürzlich auf Ebene des Europarats ausgehandelte Übereinkommen orientiert sich dieses Übereinkommen an drei Schlagwörtern: "Verhütung", "Schutz" und "Strafverfolgung". Um jedoch die Bekämpfung von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu stärken, hielten es die Verfasserinnen und Verfasser für erforderlich, ein viertes Schlagwort hinzuzufügen: "Ineinandergreifende politische Maßnahmen".</p>
<p>Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</p>
<p>1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.</p> <p>2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden.</p>	<p>64. In Absatz 1 wird von den Vertragsparteien gefordert, politische Ansätze auszuarbeiten und durchzuführen, die mehrere von unterschiedlichen Akteuren und Organisationen durchzuführende Maßnahmen umfassen und die zusammen genommen eine umfassende Antwort auf Gewalt gegen Frauen bieten.</p> <p>Diese Verpflichtung wird in Absatz 2 detailliert ausgeführt. Hier wird von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass die verabschiedeten politischen Ansätze auf der Grundlage einer erfolgreichen Institutionen-übergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden. Die Best Practices aus einigen Mitgliedstaaten zeigen, dass bessere Ergebnisse erzielt werden, wenn Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden, Frauen- Nichtregierungsorganisationen, Behörden für den Kinderschutz und sonstige relevante Partner ihre Kräfte bei einer bestimmten Aufgabe ver-</p>

3. Nach Maßgabe dieses Artikels getroffene Maßnahmen beziehen gegebenenfalls alle einschlägigen Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein.

einen, z.B. bei der genauen Abschätzung der Risiken oder beim Entwurf eines Sicherheitsplans. Diese Art der Zusammenarbeit darf nicht darauf beruhen, dass Einzelpersonen vom Nutzen eines Informationsaustauschs überzeugt sind; sie erfordert, dass vorab Richtlinien und anzuwendende Protokolle für alle Einrichtungen erstellt werden und dass die Fachkräfte eine im Hinblick auf ihren Einsatz und ihren Nutzen angemessene Ausbildung erhalten.

65. Um bei der Erarbeitung politischer Ansätze das Fachwissen und die Erkenntnisse der betroffenen Akteure, Organisationen und Institutionen nutzen zu können, wird in Absatz 3 zur Einbeziehung "alle[r] relevanten Akteure [...], wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen", aufgerufen. Hierbei handelt es sich um eine nicht erschöpfende Auflistung der Akteure, welche die Verfasserinnen und Verfasser einbeziehen wollten, insbesondere die Frauen-Nichtregierungsorganisationen sowie Organisationen für Migranten und Migrantinnen und auch religiöse Einrichtungen. Mit "nationale[n] Menschenrechtsinstitutionen" sind solche Einrichtungen gemeint, die gemäß den Grundsätzen der Vereinten Nationen bezüglich nationaler Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die 1993 mit der Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, gegründet wurden. Angesichts der Tatsache, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates bestehen, erachteten die Verfasser es als wichtig, diese in die Liste der betroffenen Akteure aufzunehmen, soweit es sie gibt. Diese Bestimmung beinhaltet nicht die Verpflichtung, solche Einrichtungen zu gründen, falls sie noch nicht bestehen. Durch die Einbeziehung nationaler, regionaler und lokaler Parlamente in diese Bestimmung, wollten die Verfasser den unterschiedlichen Ebenen der Gesetzgebungskompetenz in als Bundesstaaten organisierten Vertragsparteien Rechnung tragen. Um einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Organisationen zusammenzuführen, müssen nationale Aktionspläne erstellt werden.

<h2>Artikel 8 - Finanzielle Mittel</h2>	<h2>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</h2>
<p>Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.</p>	<p>66. Mit diesem Artikel soll eine Zuweisung der finanziellen und personellen Mittel gewährleistet werden, die sowohl den von den Behörden umgesetzten Aktivitäten als auch den Aktivitäten der betroffenen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft angemessen ist. Die Mitgliedstaaten des Europarats verfahren bei der Finanzierung der Nichtregierungsorganisationen (nachfolgend als NROn abgekürzt), die an der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligt sind, unterschiedlich. Die Vertragsparteien sind also dazu verpflichtet, für von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführte Aktivitäten Finanz- und Personalressourcen zuzuweisen.</p> <p>67. In Anbetracht der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen der Mitgliedstaaten entschieden sich die Verfasser dafür, die Tragweite dieser Verpflichtung auf die Zuweisung angemessener Mittel zu beschränken, d.h. der Zielsetzung oder der umgesetzten Maßnahme angepasste Mittel.</p>

<h2>Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft</h2>	<h2>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</h2>
<p>Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.</p>	<p>68. In vielen Mitgliedstaaten wird die überwiegende Mehrzahl der Hilfsdienste für die Opfer häuslicher Gewalt und sonstiger Formen von Gewalt gegen Frauen von NROn oder zivilgesellschaftlichen Organisationen sichergestellt. Diese halten seit langem Zufluchtseinrichtungen, Rechtsbeistände sowie medizinische und psychologische Beratungsstellen oder Telefonberatung und sonstige wesentliche Dienste vor.</p> <p>69. In diesem Artikel soll der wertvolle Beitrag dieser verschiedenen Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gewürdigt werden. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind somit dazu aufgefordert, deren Arbeit anzuerkennen, z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung, die in Artikel 7 befürwortet werden, einbindet. Neben dieser Anerkennung wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens mit diesem Artikel verlangt, die Arbeit der NROn und spezialisierter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu fördern und aktiv zu unterstützen. Es ist daher angemessen, ihnen ihre Aufgabe so weit wie möglich zu erleichtern. Auch wenn sich Artikel 9 ausschließlich</p>

	auf NROn und zivilgesellschaftliche Organisationen bezieht, die bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen aktiv sind, so hindert dies die Vertragsparteien nicht daran weiter zu gehen und die von NROn und der Zivilgesellschaft geleistete Arbeit im Bereich der häuslichen Gewalt im weiteren Sinne zu unterstützen.
--	--

Kapitel III - Prävention	Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention
	83. In diesem Kapitel wird eine Reihe von Bestimmungen unter dem Titel "Prävention" im weiteren Sinne des Wortes dargelegt. Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert eine tiefgreifende Veränderung des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert werden. Die lokalen und regionalen Behörden können wichtige Akteure bei der Umsetzung dieser präventiven Maßnahmen sein und sie an die Gegebenheiten vor Ort anpassen.

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtung	Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention
1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.	84. Dieser Artikel umfasst mehrere allgemeine Maßnahmen zur Prävention, die als Grundlage dienen und die übergreifenden Grundsätze zur Regelung der spezifischeren Verpflichtungen darlegen, die in den nachfolgenden Artikeln dieses Kapitels beschrieben werden. 85. Die Verpflichtungen aus Absatz 1 gründen sich auf die Überzeugung der Verfasserinnen und Verfasser, dass die Verhaltensweisen von Frauen und Männern häufig auf Vorurteilen, Geschlechtsstereotypen und von in den althergebrachten Geschlechterrollen verhafteten Bräuchen oder Traditionen beruhen. Angesichts dieser Feststellung werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer Mentalitäts- und Verhaltensänderung zu ergreifen. Mit dieser Bestimmung sollen Herz und Verstand der Menschen erreicht werden, die mit ihrem Verhalten zum Fortbestand der in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beitragen. Dieser Absatz, der aus allgemeiner Sicht verfasst wurde, führt die speziell durchzuführenden Maßnahmen nicht näher aus und überlässt sie dem Ermessen der Vertragspartei.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.

3. Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.

4. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen.

86. In Absatz 2 wird von den Vertragsparteien verlangt, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden, durchzuführen. Es hängt vom nationalen Rechtssystem ab, ob gewisse Maßnahmen die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern oder nicht.

87. Neben dem in Artikel 4 Absatz 3 formulierten Diskriminierungsverbot wird in diesem Absatz gefordert, dass positive Aktionen unternommen werden müssen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Präventionsmaßnahmen speziell den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen entsprechen. Straftäter nehmen häufig solche Personen ins Visier, da sie wissen, dass sie aufgrund ihrer Situation weniger dazu in der Lage sind, sich zu verteidigen oder die Strafverfolgung des Täters und sonstige Formen von Schadenersatz anzustreben. Im Sinne dieses Übereinkommens sind folgende Personen aufgrund ihrer besonderen Umstände schutzbedürftig: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.

88. In Absatz 4 wird unterstrichen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft aktiv zur Verhütung von Gewalt beitragen können und dass sie hierzu ermutigt werden sollten. Da zahlreiche in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt vorwiegend von Männern oder Jungen begangen werden, erachteten die Verfasser es für wichtig, deren besondere Rolle bei der Verhütung dieser Taten hervorzuheben. In dem Bewusstsein, dass die Mehrheit der Männer und Jungen solche Taten nicht begehen, wollten die Verfasser aufzeigen, dass diese auf verschiedene Weise hierzu einen Beitrag leisten können: Sie können die Rolle eines Vorbilds, eines Vorreiters für Veränderungen und eines Befürworters der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des gegenseitigen Respekts einnehmen. Sie können einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie Gewalt anprangern und versuchen, andere Männer in Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern einzubeziehen und als Vorbilder zu dienen, die ihre Rolle als Vater und verantwortungsvoller Erwachsener aktiv erfüllen.

5. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.

6. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.

89. In Absatz 5 wird eindeutig dargelegt, dass Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" keinesfalls als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angeführt werden können. Die Vertragsparteien des Übereinkommens müssen daher prüfen, dass ihr nationales Recht keine Lücken aufweist, die Raum für auf solchen Überzeugungen basierende Auslegungen bieten. Darüber hinaus umfasst diese Verpflichtung die Vermeidung aller offiziellen Erklärungen, Berichte oder Vorträge, in denen Gewalt unter Berufung auf Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die sogenannte "Ehre" toleriert wird. Mit dieser Bestimmung wird ebenfalls ein Schlüsselgrundsatz begründet, nach dem das Verbot einer der in diesem Übereinkommen definierten Gewalttaten nicht als Beschränkung der Rechte und der kulturellen oder religiösen Freiheiten des Täters angesehen werden kann. Dieser Grundsatz ist für Gesellschaften wichtig, in denen unterschiedliche ethnische und religiöse Gemeinschaften zusammen leben und in denen es eine weit verbreitete Haltung ist hinzunehmen, dass je nach kulturellem oder religiösem Kontext geschlechtsspezifische Gewalt unterschiedlich definiert wird.

90. Zum Abschluss der Liste der allgemeinen Verhütungsmaßnahmen wird in Absatz 6 zur Förderung von speziellen Programmen und Aktivitäten für die Stärkung der Rechte der Frauen aufgerufen. Diese Stärkung der Rechte betrifft alle Aspekte des Lebens einschließlich politischer und wirtschaftlicher Aspekte. Diese Verpflichtung entspricht der weiter reichenden Zielsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Verminderung ihrer Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf Gewalt.

Artikel 13 – Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.
2. Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.

Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention

91. Dieser Artikel zielt darauf ab, dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinbevölkerung über die verschiedenen Formen von Gewalt informiert wird, die Frauen regelmäßig erleiden, sowie über die unterschiedlichen Erscheinungsformen häuslicher Gewalt. Es geht darum, allen Mitgliedern der Gesellschaft dabei zu helfen, diese Gewalt zu erkennen, sich gegen sie auszusprechen und die Opfer – aus der Nachbarschaft, aus dem Freundes- und Kollegenkreis oder aus der Verwandtschaft - nach Kräften zu unterstützen. Diese Verpflichtung umfasst die regelmäßige Organisation von Kampagnen und Programmen zur Bewusstseinsbildung, mit denen diese Fragen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen behandelt und erläutert werden. Zu diesen Bewusstseinsbildungsaktivitäten muss die Verbreitung von Informationen über die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, über nicht stereotype Geschlechterrollen und die gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen zählen. Zudem erachteten die Verfasser es als wichtig, dass in diesen Kampagnen die schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Kinder hervorgehoben werden.
92. Viele Nichtregierungsorganisationen führen seit Langem Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit durch – auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene. Mit dieser Bestimmung wird daher die Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtseinrichtungen und den für die Gleichstellung zuständigen Stellen, der Zivilgesellschaft und den NRO, ggf. insbesondere den Frauenorganisationen, gefördert, um die größtmögliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen. Diese Liste von Akteuren, welche die Verfasserinnen und Verfasser abdecken wollten, ist jedoch nicht erschöpfend. Außerdem bedeutet die Einfügung von "ggf." in dieser Bestimmung, dass die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet sind, solche Stellen oder Institutionen zu schaffen, sollten sie nicht bereits bestehen. Abschließend ist anzumerken, dass sich die Bezeichnung "Frauenorganisationen" auf NROn bezieht, die im Bereich des Schutzes und der Hilfe für Opfer von Gewalt gegen Frauen tätig sind.
93. In Absatz 2 wird die Verpflichtung zur Verbreitung konkreter Informationen über bestehende Maßnahmen der Regierungen und sonstiger Akteure zur Verhütung von Gewalt ausgeweitet. Dies bedeutet eine weitreichende Verteilung von Faltblättern oder Plakaten sowie von Informationsmaterial im Internet über die von Polizei und der lokalen Gemeinde angebotenen Dienste mit Kontaktdaten der lokalen, regionalen oder nationalen Dienste, z.B. Telefonberatungen und Zufluchtseinrichtungen sowie sonstige Hilfsangebote.

Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

1. Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention

98. Die Aus- und Fortbildung und die Bewusstseinsbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Hinblick auf die zahlreichen Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt stellen ein wirksames Mittel zur Verhütung solcher Gewalttaten dar. Die Aus- und Fortbildung ermöglicht es nicht nur, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren, sondern trägt auch zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung der dieser Fachleute gegenüber den Opfern bei. Des Weiteren verbessert sie die Natur und die Qualität der den Opfern geleisteten Hilfe in erheblichem Maße.
99. Es ist ausschlaggebend, dass Angehöriger der Berufsgruppen mit regelmäßigem Kontakt zu Opfern oder Straftätern ausreichende Kenntnisse über die mit diesen Formen von Gewalt in Zusammenhang stehenden Fragen haben. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 die Verpflichtung der Vertragsparteien eingeführt, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, welche mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten arbeiten, bereitzustellen oder zu fördern, und dabei Fragen wie die Verhütung und Aufdeckung dieser Gewalttaten, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Viktimisierung zu behandeln. Die Aus- und Weiterbildung sollten es den betroffenen Fachleutenermöglich, sich die erforderlichen Methoden anzueignen, um Gewalttaten in einem frühen Stadium aufzudecken und mit ihnen umzugehen und in diesem Sinne Präventionsmaßnahmen zu treffen; hierzu stärken die Aus- und Weiterbildung die Bewusstseinsbildung und die notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte, damit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessen und wirksam reagieren können. Die Verfasserinnen und Verfasser haben es vorgezogen, den Vertragsparteien die Organisation der Aus- und Fortbildung betroffener Fachkräfte zu überlassen. Es ist jedoch wichtig dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägige Aus- und Fortbildung in geeigneten Folgeveranstaltungen aufgefrischt und vertieft wird, damit die neu erworbenen Kompetenzen angemessen umgesetzt werden. Schließlich ist es wichtig, dass die einschlägige Aus- und Fortbildung durch Protokolle und klare Verhaltensgrundsätze unterstützt und gestärkt wird, mit denen Standards gesetzt werden, zu deren Einhaltung die Beschäftigten in ihren jeweiligen Bereichen aufgerufen sind. Die Wirksamkeit dieser Protokolle muss Gegenstand einer Überwachung und regelmäßigen Beurteilung sein und ist, soweit erforderlich, zu verbessern.

2. Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

100. Zu den betroffenen Berufsgruppen können Bedienstete der Justizbehörden, Rechtspraktiker, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung zählen. Wenn die Vertragsparteien für die an Gerichtsverfahren beteiligten Fachkräfte (insbesondere Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte) Ausbildungsmaßnahmen anbieten, müssen sie die Anforderungen berücksichtigen, die sich aus der Unabhängigkeit der Rechtsberufe und deren Eigenständigkeit bei der Organisation der Ausbildung ihrer Berufsmitglieder ergeben. Die Verfasserinnen und Verfasser wollten unterstreichen, dass diese Bestimmung nicht die Regelungen in Frage stellt, die die Autonomie der Rechtsberufe bestimmt, sondern dass sie von den Vertragsparteien fordert, dass sie dafür Sorge tragen, dass für diejenigen Fachkräfte eine Ausbildung angeboten wird, die diese in Anspruch nehmen möchten.

101. Der Inhalt von Absatz 2 steht mit dem allgemeineren Ziel des Übereinkommens in Zusammenhang, bei der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt einen umfassenden Ansatz zu verfolgen. Mit dieser Bestimmung wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie bei der Aus- und Fortbildung, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, die Einbeziehung einer Aus- und Fortbildung im Bereich der koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit fördern und somit die Verpflichtungen aus Artikel 7 des Übereinkommens erfüllen. Folglich sollten Angehörige bestimmter Berufsgruppen ebenfalls von einer Aus- und Fortbildung zum Thema behördenübergreifendes Arbeiten profitieren, um es ihnen zu ermöglichen, mit anderen Fachkräften in einer großen Bandbreite von Bereichen zusammenzuarbeiten.

Kapitel IV - Schutz und Unterstützung	Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention
	110. Obgleich das endgültige Ziel dieses Übereinkommens in der Verhütung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt besteht, brauchen die Opfer Schutz vor neuen Gewalttaten sowie angemessene Unterstützung und Hilfe zur Überwindung der vielfachen Auswirkungen dieser Gewalt und zum Wiederaufbau ihres Lebens. Dieses Kapitel umfasst einige Verpflichtungen, welche die Errichtung von allgemeinen Hilfsdiensten sowie von Diensten, die speziell auf die Bedürfnisse von Gewaltopfern abgestimmt sind, erfordern.

Artikel 18 Allgemeine Verpflichtung	Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention
<p>1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.</p> <p>2. Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.</p>	<p>111. In diesem Artikel werden mehrere allgemeine Grundsätze benannt, die bei der Erbringung von Schutz- und Hilfsdiensten berücksichtigt werden müssen.</p> <p>112. In Absatz 1 wird als allgemeine Verpflichtung die Verabschiedung von gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die zum Schutz aller Opfer vor einer erneuten in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden, in ihrem Staatsgebiet begangenen Gewalttat erforderlich sind.</p> <p>113. Gemäß dem mit dem Übereinkommen geförderten umfassenden, behördenübergreifenden Ansatz wird in Absatz 2 von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass ihrem innerstaatlichen Recht entsprechend geeignete Mechanismen bestehen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den folgenden Akteuren zu ermöglichen, welche die Verfasserinnen und Verfasser für relevant hielten: Justizbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokale und regionale Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen. Indem "sonstige einschlägige Organisationen" hinzugefügt wurde, betonten die Verfasserinnen und Verfasser, dass die Liste nicht erschöpfend ist, damit die Zusammenarbeit mit jeder anderen Organisation, welche die Vertragspartei für relevant erachten könnte, einbezogen werden kann. Die Bezeichnung "Mechanismus" bezieht sich auf jede formelle oder informelle Struktur wie verabschiedete Protokolle, Gesprächsrunden oder sonstige Methoden, die es Fachkräften ermöglichen, in einem standardisierten Rahmen zusammenzuarbeiten. Die Schaffung einer offiziellen Stelle oder Institution ist nicht erforderlich.</p>

3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen
- auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruhen und die Menschenrechte und die Sicherheit des Opfers in den Mittelpunkt stellen;
 - auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern beziehungsweise Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird;
 - die Verhinderung der sekundären Viktimisierung zum Ziel haben;
 - die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben, die Opfer von Gewalt geworden sind;
 - gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen;
 - auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und diesen Personen zugänglich gemacht werden.

114. Diese Konzentration auf die Zusammenarbeit beruht auf der Überzeugung, dass die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt besser beherrscht werden können, wenn mehrere Organisationen abgestimmt und koordiniert handeln. Die Strafverfolgungsbehörden, die häufig als erste auf die Opfer treffen, wenn sie an den Tatort gerufen werden, müssen in der Lage sein, die Opfer an spezialisierte Hilfsdienste zu verweisen, z.B. eine Schutzeinrichtung oder an Notfallzentren für Vergewaltigungsopfer, die häufig von Nichtregierungsorganisationen geleitet werden. Diese Hilfsdienste stehen dem Opfer anschließend bei, indem sie medizinische Dienste leisten und dabei ggf. die gerichtsmedizinischen Beweise für den Angriff sichern und indem sie psychologische Betreuung und juristische Beratung anbieten. Sie helfen dem Opfer auch in der nächsten Phase, in der es voraussichtlich mit den Justizbehörden zu tun haben wird. Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Verpflichtung nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf Zeuginnen und Zeugen bezieht, insbesondere im Hinblick auf Kinder, die zu Zeuginnen und Zeugen geworden sind.

115. In Absatz 3 werden eine bestimmte Anzahl von Zielen und Kriterien verzeichnet, denen die Schutz- und Hilfsdienste gerecht werden sollten. Zunächst müssen sich alle getroffenen Maßnahmen auf ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stützen. Dies bedeutet, dass bei den angebotenen Diensten ein den Nutzern angemessener Ansatz bevorzugt werden muss, der die Rolle geschlechtsspezifischer Stereotype sowie die Auswirkungen und Folgen dieser Formen von Gewalt anerkennt und sich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Menschenrechte konzentriert.

116. Zweitens wird in diesem Absatz gefordert, dass bei allen Maßnahmen die Beziehung zwischen den Opfern, den Straftätern und -täterinnen, den Kindern und dem weiteren Umfeld betrachtet wird, um zu vermeiden, dass mit einer Isolation oder ohne die Berücksichtigung ihrer sozialen Wirklichkeit auf ihre Bedürfnisse reagiert wird. Die Verfasserinnen und Verfasser erachteten es als wichtig dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse der Opfer in Anbetracht aller relevanten Umstände beurteilt werden, damit die Fachkräfte informiert geeignete Entscheidungen treffen können. Der Begriff "integrativer Ansatz" bezieht sich auf einen auf den Menschenrechten beruhenden integrativen Ansatz, der auf die Umsetzung der drei Schlagworte integrative Prävention, integrativer Schutz und integrative Strafverfolgung abzielt.

117. Drittens ziehen auf guten Absichten beruhende Hilfen und Dienste, welche die verheerenden Auswirkungen der Gewalt und die Länge des Genesungsprozesses

nicht abschätzen oder die Opfer taktlos behandeln, das Risiko einer erneuten Viktimisierung nach sich.

118. Darüber hinaus wird in Absatz 3 verlangt, dass alle Maßnahmen auf die Stärkung der Rechte und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, die Opfer solcher Gewalttaten wurden, abzielen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Opfer oder Nutzerinnen und Nutzer dieser Dienste ihre Rechte kennen und ihre Entscheidungen in einem unterstützenden Umfeld treffen können, in dem sie mit Würde, Respekt und mit Blick auf die Person behandelt werden. Gleichzeitig müssen diese Dienste den Opfern dabei helfen, schrittweise die Kontrolle über ihr Leben zu übernehmen. Dies bedeutet oftmals, arbeiten zu gehen, um finanzielle Sicherheit und insbesondere die wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Gewalttätern und -täterinnen der zu erlangen.
119. In einigen Beispielen, bei denen die Dienste - darunter auch Stellen der spezialisierten Strafverfolgungsbehörden - im selben Gebäude oder nah beieinander untergebracht sind und zusammenarbeiten, konnte die Nutzerzufriedenheit erheblich gesteigert werden, und in einigen Fällen waren die Opfer eher bereit, sich auf ein Strafverfahren einzulassen oder alle Phasen des juristischen Verfahrens zu durchlaufen. Diese Best-Practice-Beispiele, die zunächst für Dienste in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingeführt und getestet wurden und die als "zentrale Anlaufstellen" bezeichnet werden, können leicht für andere Formen von Gewalt angepasst werden. Vor diesem Hintergrund werden die Vertragsparteien in Absatz 3 aufgerufen, die Dienste soweit möglich in ein und demselben Gebäude unterzubringen.
120. Schließlich wird in Absatz 3 von den Vertragsparteien des Übereinkommens gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Hilfsdienste für schutzbedürftige Personen zugänglich sind und deren speziellen Bedürfnissen entsprechen. Der Begriff "schutzbedürftige Personen" bezeichnet die in den Anmerkungen zu Artikel 12 aufgeführten Personen. Die Vertragsparteien sollten diese Dienste den Opfern unabhängig von deren sozioökonomischem Status und ggf. auch kostenlos zur Verfügung stellen.

4. Die Bereitstellung von Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen.

5. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihren Staatsangehörigen und sonstigen zu einem solchen Schutz berechtigten Opfern konsularischen und sonstigen Schutz sowie Unterstützung zu gewähren.

121. Das mit Absatz 4 verfolgte Ziel besteht darin, eine häufig von den Opfern geäußertes Hindernis bezüglich der Suche nach Hilfe und Unterstützung hervorzuheben. Viele öffentliche oder private Dienste machen ihre Unterstützung von der Bereitschaft des Opfers abhängig, Klage zu erheben oder gegen den Straftäter bzw. die Straftäterin auszusagen. Somit erhalten Opfer keine Beratung oder Unterkunft, wenn sie aus Angst, wegen emotionaler Aufregung oder aus Anhänglichkeit keine Klage erheben oder als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht aussagen wollen. Dies steht dem Grundsatz der Stärkung der Opferrechte und einem auf den Menschenrechten basierenden Ansatz entgegen und ist zu vermeiden. Es ist wichtig anzumerken, dass sich diese Bestimmung vor allem auf die allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste bezieht, auf die in Artikel 20 und 22 des Übereinkommens verwiesen wird - mit Ausnahme des Rechtsbeistands.

122. Einige in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Formen von Gewalt können eine internationale Dimension haben. Die Opfer von Gewalt, z.B. von Zwangsehen oder häuslicher Gewalt, aber auch von Genitalverstümmelung bedrohte und sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, aufhaltende Frauen und Mädchen brauchen konsularischen Schutz und soweit möglich ärztliche und finanzielle Hilfe.

In Absatz 5 werden die Vertragsparteien dazu aufgefordert, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um konsularische Unterstützung und soweit erforderlich sonstige Formen von Schutz und Unterstützung bereitzustellen, darunter auch Hilfe für Opfer von Gewaltdelikten, Unterstützung im Fall von Arrest oder Inhaftierung, Hilfe und Rücktransport für Staatsangehörige in Schwierigkeiten, die Ausstellung neuer Ausweispapiere und sonstige konsularische Hilfsleistungen.

123. Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Übereinkommens, sondern erstreckt sich auf alle Opfer die entsprechenden Verpflichtungen nach Völkerrecht Anspruch auf den staatlichen Schutz dieser Vertragspartei haben, z.B. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der wie in Artikel 20 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegt nicht selbst über eine ständige Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) Schutz bietet.

<p>Artikel 19 – Informationen</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</p>
<p>Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.</p>	<p>124. Opfer, die gerade einen Übergriff erlitten haben, sind nicht immer in der Verfassung, um in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen zu treffen, und vielen von ihnen fehlt ein unterstützendes Umfeld. Mit dieser Bestimmung wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit eingegangen, die Opfer über die verschiedenen Hilfsdienste und juristischen Mittel, die ihnen offen stehen, zu informieren. Es geht darum, Informationen weiterzugeben, denen das Opfer entnehmen kann, wo es welche Art von Hilfe bekommen kann, die ggf. in einer anderen als den Landessprachen angeboten wird, und dies zu einem angemessenen Zeitpunkt, d.h. dann, wenn die Opfer sie benötigen. Damit werden die Vertragsparteien des Übereinkommens nicht dazu verpflichtet, Informationen in jeder Sprache anzubieten; sie sollen sich vielmehr die am häufigsten in ihrem Land gesprochenen Sprachen konzentrieren, und dies in einer gut zugänglichen Weise. Der Begriff "angemessene Informationen" bezeichnet Informationen, die befriedigende Antworten auf die Fragen geben, welche das Opfer stellt. Dies kann z. B. einschließen, nicht nur den Namen einer Organisation zu nennen, die Hilfsdienste anbietet, sondern ein Faltblatt mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und genauen Angaben zu den angebotenen Diensten auszuhändigen.</p>

<p>Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</p>
<p>1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.</p>	<p>125. In Bezug auf die Dienste für Opfer unterscheidet man allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste. Erstere verweisen auf die Unterstützung durch die Behörden in den Bereichen soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche, die langfristig angelegt ist und sich auf die Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die Opfer bezieht. Spezialisierte Dienste dagegen gestalten die Unterstützung und Hilfe in Abhängigkeit von den oftmals unmittelbaren Bedürfnissen der Opfer bestimmter Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt und stehen nicht der Allgemeinbevölkerung offen. Obwohl spezialisierte Dienste durch die öffentliche Verwaltung gesteuert und finanziert werden können, wird die Mehrheit von ihnen durch Nichtregierungsorganisationen angeboten.</p> <p>126. Mit der Verpflichtung aus Artikel 20 Absatz 1 werden öffentliche Hilfsdienste gefordert wie Möglichkeiten der Unterkunft, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, öffentliche Aus- und Weiterbildungsdienste, öffentliche Stellen für psychologische und rechtliche Beratung, aber auch Dienste wie finanzielle Unterstützung, um ggf. den speziellen Bedürfnissen der Opfer von den in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu entsprechen. Obwohl die Opfer häufig unter den Nutzern solcher</p>

<p>2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.</p>	<p>Dienste anzutreffen sind, werden die Unsicherheit ihrer Situation und ihre Traumata nicht zwangsläufig oder systematisch auf wirksame Weise berücksichtigt. Die Vertragsparteien des Übereinkommens werden also aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Opfer Zugang zu diesen Diensten haben und eine unterstützende Behandlung erfahren und dass ihren Bedürfnissen korrekt entsprochen wird.</p> <p>127. Gesundheits- und Sozialdienste sind häufig die ersten, die mit den Opfern in Kontakt treten. In Absatz 2 wird darauf bestanden, dass die Dienste die erforderlichen Mittel erhalten, um den Bedürfnissen langfristig zu entsprechen. Es wird auch die Bedeutung einer Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt, den speziellen Bedürfnissen der Opfer und den besten Mitteln, um sinnvoll darauf zu reagieren, hervorgehoben.</p>
--	--

<h2>Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste</h2>	<h2>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</h2>
<p>1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.</p> <p>2. Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.</p>	<p>131. Ergänzend zur Verpflichtung aus Artikel 20 wird mit dieser und den folgenden Bestimmungen von den Vertragsparteien des Übereinkommens verlangt, verschiedene spezialisierte Hilfsdienste mit angemessenen Ressourcen einzurichten oder einrichten zu lassen.</p> <p>132. Diese spezialisierte Hilfe zielt darauf ab, den Opfern Verantwortung zu übertragen, indem ihnen die optimale Hilfe und eine ihren genauen Bedürfnissen angepasste Unterstützung angeboten werden. Sie wird meist von Frauenorganisationen und Hilfsdiensten erbracht, die z. B. von lokalen Behörden bereitgestellt werden, deren Personal qualifiziert und erfahren ist und vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Dienste ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer zugänglich sind. Zudem müssen diese Dienste und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt reagieren können und allen Gruppen von Opfern einschließlich schwer zugänglichen Gruppen Hilfe anbieten. Die Arten von Unterstützung, die diese spezialisierten Dienste anbieten müssen, umfassen Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte,</p>

	<p>die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz- und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, Dienste für die Bewusstseinsbildung und persönliche Hilfsdienste, Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst sowie spezielle Dienste für Kinder, die Opfer oder Zeugen oder Zeuginnen sind.</p>
--	--

<p>Artikel 23 - Schutzunterkünfte</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</p>
<p>Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.</p>	<p>133. In diesem Artikel wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie für geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl sorgen, damit sie ihre Verpflichtung zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer erfüllen. Der Zweck dieser Schutzunterkünfte besteht darin, zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung der Opfer, häufig Frauen und Kinder, die bei sich zu Hause nicht mehr sicher sind, zu gewährleisten. Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünften reicht nicht aus, da sie nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken. Die Opfer stoßen auf eine Vielzahl von miteinander zusammenhängenden Problemen in Bezug auf ihre Gesundheit, Sicherheit, finanzielle Situation und das Wohlergehen ihrer Kinder. Spezialisierte Frauenhäuser sind hier besser für die Lösung dieser Probleme ausgestattet, da sie nicht nur die Aufgabe haben, eine sichere Bleibe zu bieten. Sie bieten den Frauen und ihren Kindern auch Unterstützung und helfen ihnen dabei, die traumatische Erfahrung, die sie gemacht haben, hinter sich zu lassen, eine von Gewalt geprägte Beziehung zu beenden, ihr Selbstwertgefühl wiederzufinden und die Grundlage für ein unabhängiges Leben nach ihren Vorstellungen zu legen. Darüber hinaus spielen Frauenhäuser eine zentrale Rolle bei der Gründung von Netzwerken, der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen und der Bewusstseinsbildung in der lokalen Gemeinschaft.</p> <p>134. Zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die in der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Frauen und Kinder besteht, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Schutzunterkünfte eine Reihe gemeinsamer Standards anwenden. Hierzu muss die Situation jedes Opfers im Hinblick auf seine Sicherheit bewertet und ein individueller Schutzplan auf der Grundlage dieser Bewertung erstellt werden. Die techni-</p>

	<p>sche Sicherheit in der Einrichtung muss auch eine Priorität darstellen, da das Risiko für Angriffe durch die Gewalttäter nicht nur für die Frauen und Kinder eine Gefahr darstellt, sondern auch für das Personal und andere in der unmittelbaren Nähe wohnende Personen. Außerdem ist eine effektive Zusammenarbeit mit der Polizei in Sicherheitsfragen unerlässlich.</p> <p>135. Mit dieser Bestimmung wird zur Schaffung einer ausreichend großen Anzahl von Unterkünften aufgerufen, um allen Opfern übergangsweise eine angemessene Unterbringung anzubieten. Jede Art von Gewalt erfordert einen besonderen Schutz und besondere Unterstützung. Das Personal sollte entsprechend ausgebildet sein, um dies gewähren zu können. Die Bezeichnung "in ausreichender Zahl" wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Auch für Opfer sonstiger Formen von Gewalt hängt die Anzahl der Einrichtungen vom tatsächlichen Bedarf ab.</p>
--	--

<p>Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</p>	<p>Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention</p>
<p>Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisen-zentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.</p>	<p>138. Der traumatisierende Charakter sexueller Gewalt, insbesondere der einer Vergewaltigung, erfordert hierfür geschultes und spezialisiertes Personal, das sich durch Feingefühl auszeichnet. Die Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Hilfe in Bezug auf das erlittene Trauma in Verbindung mit einer rechtsmedizinischen Untersuchung zur Sicherung der für die Strafverfolgung benötigten Beweise. Darüber hinaus ist der Bedarf an psychologischer Betreuung und Therapie immens, und er kann sich erst Wochen oder Monate nach dem Vorfall manifestieren.</p> <p>139. In Artikel 25 wird daher die Notwendigkeit unterstrichen, diese spezialisierte Hilfe anzubieten, indem die Vertragsparteien dazu verpflichtet werden, in ausreichender Zahl Krisenzentren für die Vergewaltigungsoffer oder Opfer sexualisierter Gewalt</p>

zu schaffen, die für die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt zugänglich sind. Es ist anzumerken, dass die Vertragsparteien nicht gezwungen sind, beide Arten von Zentren einzurichten, sondern sich für eine Alternative entscheiden können.

140. Die Hilfszentren für Vergewaltigungsopfer können unterschiedliche Formen aufweisen. Sie bieten im Allgemeinen dauerhaft Hilfe in Form von Beratung und Therapie in Einzelgesprächen, Förderkreisen und über die Herstellung des Kontakts zu anderen Diensten an. Sie unterstützen darüber hinaus die Opfer im Verlauf des Gerichtsverfahrens, indem sie ihnen rechtliche Unterstützung von Frau zu Frau sowie praktische Hilfe anbieten.
141. Notfallhilfezentren für die Opfer sexueller Gewalt dagegen können sich auf die unmittelbare medizinische Versorgung spezialisieren, eine qualitativ hochwertige rechtsmedizinische Arbeit gewährleisten sowie Krisenintervention. Sie befinden sich z. B. in Krankenhäusern, um die Opfer kürzlich erfolgter sexueller Übergriffe aufnehmen und untersuchen zu können und sie für sonstige Dienste an spezialisierte Organisationen der Gemeinde zu verweisen. Sie können sich auch auf den unmittelbaren und geeigneten Verweis des Opfers an spezialisierte Stellen konzentrieren, damit diese die erforderliche, in Artikel 25 vorgesehene Versorgung leisten können. Einige Forschungsarbeiten haben ergeben, dass ein bewährtes Verfahren darin besteht, die rechtsmedizinische Untersuchung unabhängig von der Frage durchzuführen, ob der Übergriff der Polizei gemeldet wird oder nicht, und so die Möglichkeit zu bieten, die notwendigen Proben zu entnehmen und aufzubewahren, so dass die Entscheidung über die Meldung der Vergewaltigung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.
142. Mit der Bestimmung zur obligatorischen Errichtung dieser Zentren werden die Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Zentren in ausreichender Zahl vorhanden und leicht zugänglich sind und dass ihre Dienste auf geeignete Weise erbracht werden. Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)⁶) wird empfohlen, dass jeweils ein solches Zentrum per 200.000 Einwohner zur Verfügung steht und dass die Zentren geographisch verteilt sind, damit sie für alle Opfer, ob sie nun auf dem Land oder in der Stadt leben, zugänglich sind. Mit der Bezeichnung "angemessen" soll gewährleistet werden, dass die erbrachten Dienste den Bedürfnissen der Opfer entsprechen.